

Rat	24.05.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	245/2012-2
Stand	02.05.2012

Betreff 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende 5. Änderung der Hebesatzsatzung:

5. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Jahressteuergesetz 2009) (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) (BGBl. I S. 2592), hat der Rat der Stadt Bornheim am folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr **2013** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 470 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u> | 465 v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Im Haushaltssicherungskonzept sind die aus heutiger Sicht erforderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer - beginnend im Haushaltsjahr 2013 - in jedem zweiten Haushaltsjahr im zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Der Rat hat zugleich den Bürgermeister beauftragt, die erforderliche Änderung der Hebesatzsatzung vorzubereiten und dem Rat zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem kommt der Bürgermeister mit der vorliegenden Satzung nach.

Derzeit gelten folgende Steuersätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer:

Grundsteuer B für sonstige Grundstücke	430 %
Gewerbesteuer	440 %

Im Hinblick auf die Erreichung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 sollen die Hebesätze für die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer wie folgt angehoben werden:

Grundsteuer B für sonstige Grundstücke	470 %
Gewerbesteuer	465 %

Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Hebesätze wird das jährliche Steueraufkommen im Jahre 2013 voraussichtlich um rd. 1.280.000 € verbessern, davon entfallen auf

Grundsteuer B	619.000 €
Gewerbesteuer	663.000 €